

HSD NR. 1007

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.06.2025
Nummer 1007

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Eintragung von studentischen Vereinigungen (Hochschulgruppen) in die Matrikel der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.06.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Ordnung über die Eintragung von studentischen Vereinigungen (Hochschulgruppen) in die Matrikel der Hochschule Düsseldorf vom 09.10.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 704) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:
„§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Willensbildung der studentischen Vereinigung muss maßgeblich durch die Studierenden der Hochschule Düsseldorf selbst geprägt werden. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn eine Vereinigung als unselbständige Organisationseinheit einer übergeordneten hochschulexternen Organisation, die maßgeblichen Einfluss auf den Mitgliederbestand oder deren selbstbestimmte Willensbildung haben kann, einzustufen ist oder wenn die Studierenden der Hochschule Düsseldorf nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vereinigung stellen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Antragstellung“ die Wörter „, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Hochschule Düsseldorf eingeschriebene Studierende sein müssen“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Mitglieder des Vorstands müssen eingeschriebene Studierende der Hochschule Düsseldorf sein.“
- 4. In § 7 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und die aktuelle Zahl der Mitglieder, die eingeschriebene Studierende der Hochschule Düsseldorf sind,“ eingefügt.
- 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„IN-KRAFT-TRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN“
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Für bereits in die Matrikel eingetragene Vereinigungen, gilt die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 S. 2 letzter HS erst bei der Rückmeldung zum Wintersemester 2025/26.“
 - c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 27.05.2025.

Düsseldorf, den 05.06.2025

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.